
NIEDERSCHRIFT

**über die 19. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich)
am Dienstag, 8. März 2022, 19 Uhr,
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße**

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Smart City / Smart Region
(zur Information)
2. Quarzsandtagebau "Barbara"
hier: Beteiligung der Ortsgemeinde im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebplanes
(beschließend)
3. Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-
Pfalz (LWaldG RLP)
(beschließend)
4. Auftragsvergabe Lieferung von Zaunelementen für den Kindergarten "Pustebume"
Ockenfels
(beschließend)
5. Parksituation im Ort
(beschließend)
6. Behandlung von Bauanträgen
Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung bis zum 18.12.2022, Auf der
Heide
Bauantrag 008/22 -6
(beschließend)
7. Behandlung von Bauanträgen
Am Apostelberg
Bauantrag 009/22 -6
(beschließend)
8. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
9. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

In der Sitzung wird dem Gemeinderat der aktuelle Sachstand zum „Smart City“ – Projekt durch den zuständigen 1. Beigeordneten der Stadt Linz, Helmut Muthers, vorgestellt.

Herr Muthers stellt das Modellprojekt Smart Cities vor und erläutert warum man sich zur Teilnahme beworben habe. Er gibt einen Rückblick über die bisherigen Abläufe. Das Ziel des Projektes wird so formuliert: „Gestalten der Digitalisierung im Sinne einer nachhaltigen, integrierten und gemeinwohlorientierten Entwicklung in Städten, Kreisen und Gemeinden, um den Lebenswert von Menschen in den Kommunen zu erhalten und steigern.“

Als Maßstab gelte die Verbesserung der Bewohner. Herr Muthers gibt eine Übersicht über die kommenden Arbeiten, verweist auf ein Projektvolumen von 5 Millionen Euro und stellt besonders das Projekt „emissionsfreie Fähre“ heraus. Er lädt die Gemeinderatsmitglieder ein, an der Auftaktveranstaltung am 12. Mai teilzunehmen.

Im Anhang dieser Niederschrift werden Aspekte des Vortrages vorgestellt.

Zu Punkt 2:

Quarzsandtagebau "Barbara"

hier: Beteiligung der Ortsgemeinde im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes

Sachverhalt/Begründung:

Die Fa. Schmitz Wiedmühle GmbH, 53577 Neustadt-Wied, beabsichtigt nunmehr mit der Auskiesung des in Rede stehenden Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Barbara“, Gemarkung Ockenfels, Flur 9 (Auf`m Kirchpfad) zu beginnen.

Hierzu hat sie einen Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes gem. § 52 Abs. 1 Bundesberggesetz (BbergG) für den Zeitraum 2022 – 2025 beim zuständigen Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, - LGB - eingereicht.

Das Verfahrensgebiet ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Der Hauptbetriebsplan orientiert sich vollumfänglich an dem bestehenden Rahmenbetriebsplan, der mit Bescheid vom 05.10.2001 zugelassen wurde und eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2030 besitzt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat das LBG der Ortsgemeinde Ockenfels die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und hierfür eine Frist bis 31.01.2022 gesetzt. Vor dem Hintergrund des bereits seit ca. 20 Jahren bestandskräftigen Rahmenbetriebsplanes, an dessen Verfahren die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht teilgenommen haben dürfte, erschien es zunächst sinnvoll, das gesamte Auskiesungsprojekt durch den Vorhabenträger vorstellen zu lassen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, auf Grund dessen verwaltungsseitig die Verlängerung der vom LBG gesetzten Frist auf den 15.03.2022 beantragt wurde.

Auf die Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen wird, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rat der Ortsgemeinde Ockenfels bereits in seiner letzten Sitzung eingehend über das in Rede stehende Vorhaben informiert wurde, verzichtet.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird ein Punkt des Beschlussvorschlages ergänzt: Auf der Zufahrt zum Kiesgelände muss **bei Bedarf** eine LKW-Reifenwaschanlage installiert werden.

Beschluss:

- Die Grillhütte muss uneingeschränkt für Besucher und Autos erreichbar bleiben
- Der Wanderweg LZ15 muss so umgelegt werden, dass er weiterhin uneingeschränkt benutzbar ist
- Die Zufahrtsstraße „Blumenau“ muss für Anlieger weiterhin befahrbar sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden
- Die „Blumenau“ muss regelmäßig bei Verschmutzung gesäubert werden, sonst mindestens 1x wöchentlich
- Auf der Zufahrt zum Kiesgelände muss bei Bedarf eine LKW-Reifenwaschanlage installiert werden
- Es darf kein LKW durch den Ort Ockenfels fahren, sämtliche Fahrten sind über die L253 abzuwickeln
- Der Kiesabbau darf sonntags nicht betrieben werden
- Der Ockenfelder Bach darf als Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind keine durch den Kiesabbau zusätzlichen Zuflüsse erlaubt. Der Bachlauf ist strikt vom Kiesabbaugebiet zu trennen.

Ansonsten stimmt der Gemeinderat der Zulassung des Hauptbetriebsplanes des Quarzsandtagebaus „Barbara“ zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 3:

Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP)

Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP)

Sachverhalt/Begründung:

Im Nachgang zu ihrem Antrag auf bergrechtliche Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Barbara“ hat die künftige Tagebaubetreiberin beim Forstamt Dierdorf, als der zuständigen Unteren Forstbehörde, den Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 LWaldG RLP gestellt.

Die eingehende Begründung des Antrages, der zunächst auf die befristete Rodung einer 3,1 ha großen Waldfläche bis zum Jahr 2037 abzielt, kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Nach erfolgter Auskiesung ist die Wiederaufforstung einer 2,2 ha großen Fläche vorgesehen;

der verbleibende Schutzstreifen im Bereich der Hochspannungsleitung (im beigefügten Übersichtsplan blau gekennzeichnet) soll der natürlichen Sukzession überlassen werden und langfristig wieder in ein Vorwaldstadium übergehen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist die Ortsgemeinde Ockenfels um Stellungnahme gebeten worden.

Beschluss:

Die Abfuhr der Rodung ist immer über die „Blumenau“ zur L253 vorzunehmen.

Für den Ort Ockenfels besteht ein LKW-Durchfahrtsverbot.

Die Abholzung hat möglichst naturschützend zu erfolgen und die Wiederaufforstung ist unmittelbar nach Auskiesung vorzunehmen.

Die dann aktuellen forstwirtschaftlichen Grundsätze für eine Wiederaufforstung sind einzuhalten und nachzuweisen.

Ansonsten wird dem Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP) zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 4:

Auftragsvergabe Lieferung von Zaunelementen für den Kindergarten "Pustehblume" Ockenfels

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsgemeinde Ockenfels beabsichtigt einen Teilbereich der alten und defekten Zaunanlage (In der Schießheck, siehe Lageplan) zu erneuern. Die Arbeiten werden durch die Rentnergilde ausgeführt. Für die Lieferung von 50m Zaunanlage (Doppelstab-Gittermattenzaun) und einer 3m breiten Toranlage wurde verwaltungsseitig ein Angebot bei der Zaunbaufirma Strickhausen, Orfgen eingeholt. Das Angebot liegt unter der Summe von 3.000,00€ netto. Somit ist eine Einholung von weiteren Angeboten nicht notwendig und der Auftrag kann somit auch direkt vergeben werden.

Die Firma Strickhausen ist der Ortsgemeinde Ockenfels und der Verwaltung als zuverlässig und leistungsstark bekannt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Firma Strickhausen mit der Lieferung des benötigten Materials, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu beauftragen.

Finanzierung:

Für die Beschaffung des Materials stehen auf der Haushaltsstelle SK: 46.402.93500 USK: 08290000 (Erwerb von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung Kindergarten) nur

2.000,00€ zu Verfügung. Der Fehlbetrag kann aber die gegenseitig deckungsfähige Haushaltsstelle SK: 76.001.93500 USK: 08290000 (Erwerb von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung Bürgerhaus) gedeckt werden. Hier stehen auch 2.000,00€ zu Verfügung.

Nach der Genehmigung des Haushaltes 2022 der Ortsgemeinde durch die Kreisverwaltung kann somit der Auftrag für die Lieferung des Materials an die Firma Strickhausen vergeben werden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird der Beschlussvorschlag geändert und ergänzt: Es soll nun ein weiteres Angebot eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels beschließt zwecks Vergabe der Lieferung der Zaunanlage neben dem Angebot der Firma Strickhausen, Orfgen ein weiteres Angebot der Firma Osterkamp, Walterschen einzuholen. Der dann günstigste Angebotspreis wird akzeptiert, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 5:

Parksituation im Ort

Sachverhalt/Begründung:

Sowohl der Umwelt-, Verkehrs- und Digitalausschuss als auch der Gemeinderat haben sich mit dem Thema mehrfach beschäftigt. Es wurde beschlossen, zu dem Thema einen Brief an die Bürger und Bürgerinnen zu senden. Der Entwurf wird beigefügt. Die Anregungen der SPD-Fraktion wurden eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Briefentwurf zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit 12 JA NEIN 1 ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 6:

Behandlung von Bauanträgen

Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung bis zum 18.12.2022, Auf der Heide

Bauantrag 008/22 -6

Sachverhalt/Begründung:

- Bauantrag** **Bauvoranfrage**
BA 008/22 -6

Grundstück: Gemarkung Ockenfels, Flur 10, Flurstück Nr. 44

Lage: (siehe Lageplan)

Bauvorhaben: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage hier: Nachtrag zu BA 125/17 e/6 (Verlängerung der Baugenehmigung)

Stellungnahme des Sachbereiches Hochbau/Bauleitplanung:

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Gebietscharakter:

- reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Mischgebiet
 Gewerbegebiet Dorfgebiet

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB sind vorliegend erfüllt.

Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis:Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 7

Behandlung von Bauanträgen
Am Apostelberg
Bauantrag 009/22 -6

Sachverhalt/Begründung:

Bauantrag **Bauvoranfrage**
BA 009/22 -6

Grundstück: Gemarkung Ockenfels, Flur 5, Flurstück Nr. 89/1**Lage:** (siehe Lageplan)**Bauvorhaben:** Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**Stellungnahme des Sachbereiches Hochbau/Bauleitplanung:**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„Weinbergstraße“

Von folgender/n Festsetzung/en des Bebauungsplanes wird die Gewährung einer Ausnahme beantragt:

- **überbaubare Grundstücksfläche; Überschreitung der hinteren Baugrenze um 1,50 m**

Eine Überschreitung der Baugrenze durch Gebäude und Gebäudeteile um bis zu 1,50 m

kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich mindestens 90% der Grundfläche

**des Gebäudes innerhalb der überbaubaren Fläche befindet und ein Mindestab-
 stand von**

5 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme sind vorliegend erfüllt.

Es wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 8:

Mitteilungen der Verwaltung

In der Sache Dorfmoderation sei es wegen der Corona-Lage seit zwei Jahren zu keinen Aktivitäten gekommen. Ende März werde es einen Termin mit der Kreisverwaltung und unserem Beratungsbüro Hecking geben, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Im April soll sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit beschäftigen. Geplant ist danach eine öffentliche Veranstaltung.

Der Vorsitzende berichtet von einem Gespräch mit der Deutschen Telekom zur Verbesserung der Funksituation. Ein zusätzlicher Funkturm werde in Ockenfels ins Auge gefasst, um eine

bessere Funkabdeckung zu erreichen. Das Projekt sei angestoßen, es werde aber wohl noch länger dauern bis es umgesetzt wird.

Im Bereich der Zufahrt zur Friedhofskapelle sind Vermessungen vorgenommen worden. Die entsprechenden Grundstücksanteile waren von der Gemeinde gekauft worden.

Der Vorsitzende berichtet, dass er im Hinblick auf Ukraine-Hilfen angesprochen worden sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den zuständigen Sachbearbeiter in der Verbandsgemeindeverwaltung, Herrn Moog und die Kümmerin Frau Schmaus. Einige Kindergartenplätze seien unbürokratisch freigegeben worden.

Im Zusammenhang mit der von Gerichten eingeforderten Unterstützung der Kommunen durch das Land Rheinland-Pfalz sei damit zu rechnen, dass angewiesen werde, die Hebesätze zu erhöhen. Damit werde sich der Gemeinderat wohl gegen Ende des Jahres beschäftigen müssen.

Anfrage, ob die von der Gemeinde angekauften Grundstücke im Grundbuch eingetragen worden seien. Der Vorsitzende wird die Frage an die Verwaltung weitergeben.

Zu Punkt 9:

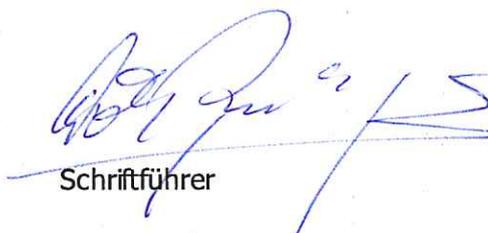
Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Von Einwohnern wird noch einmal die Sicherheit der Kiesgrube Barbara angesprochen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die übergeordneten Behörden und auch die Gemeinde selbst alle sicherheitsrelevanten Belange im Blick haben.

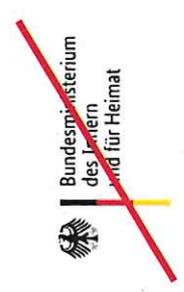
Es wird gefragt, ob man die abgenutzten Schilder wegen Tempo 30 im Ort erneuern könne. Der Vorsitzende erklärt, dass die Erneuerung im Laufe des Jahres vorgesehen ist.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr


Vorsitzender

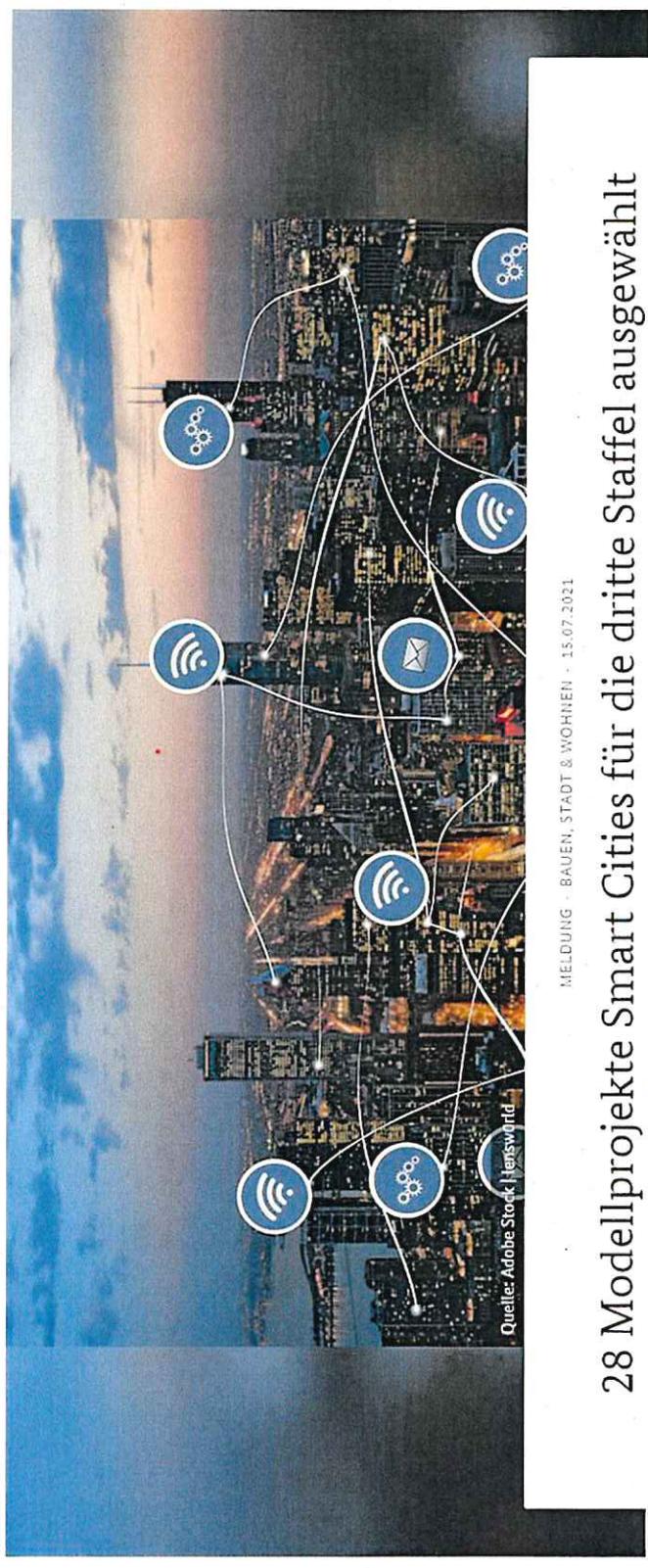

Schriftführer





- Ministerium
- Themen
- Presse
- Service
- Bauen, Stadt & Wohnen
- Q

Startseite > Presse > Alle Meldungen > 28 Modellprojekte Smart Cities für die dritte Staffel ausgewählt



MELDUNG · BAUEN, STADT & WOHNEN · 15.07.2021

28 Modellprojekte Smart Cities für die dritte Staffel ausgewählt

Neue Impulse für die Digitalisierung in Kommunen





Status Smart City / Smart Region





Ziel

Gestalten der Digitalisierung im Sinne einer nachhaltigen, integrierten und gemeinwohlorientierten Entwicklung in Städten, Kreisen und Gemeinden, um den Lebenswert von Menschen in den Kommunen zu erhalten und zu steigern.

Was bisher geschah...

- 03.2021: 2. Antragstellung (BMI)
- 07.2021: **Zuschlag** für Stadt und VG Linz (28 Kommunen D, 2 RLP)
- 09.2021: Antragstellung **KfW** (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- 09.2021: Qualifizierungsgespräch BMI und RWTH Aachen

Fokus Gutachter:

geographische Lage am Rhein mit Projekt **emissionsarme Autofähre**
Vorteil **Größe** Stadt/Region für Erproben von Maßnahmen/Projekten

- 11.2021: Fördermittel-Zusage KfW
- 01.2022: Start **Strategiephase**



Projektvolumen	
5.000.000,00 €	

Stadt Linz	70%
VG Linz	30%

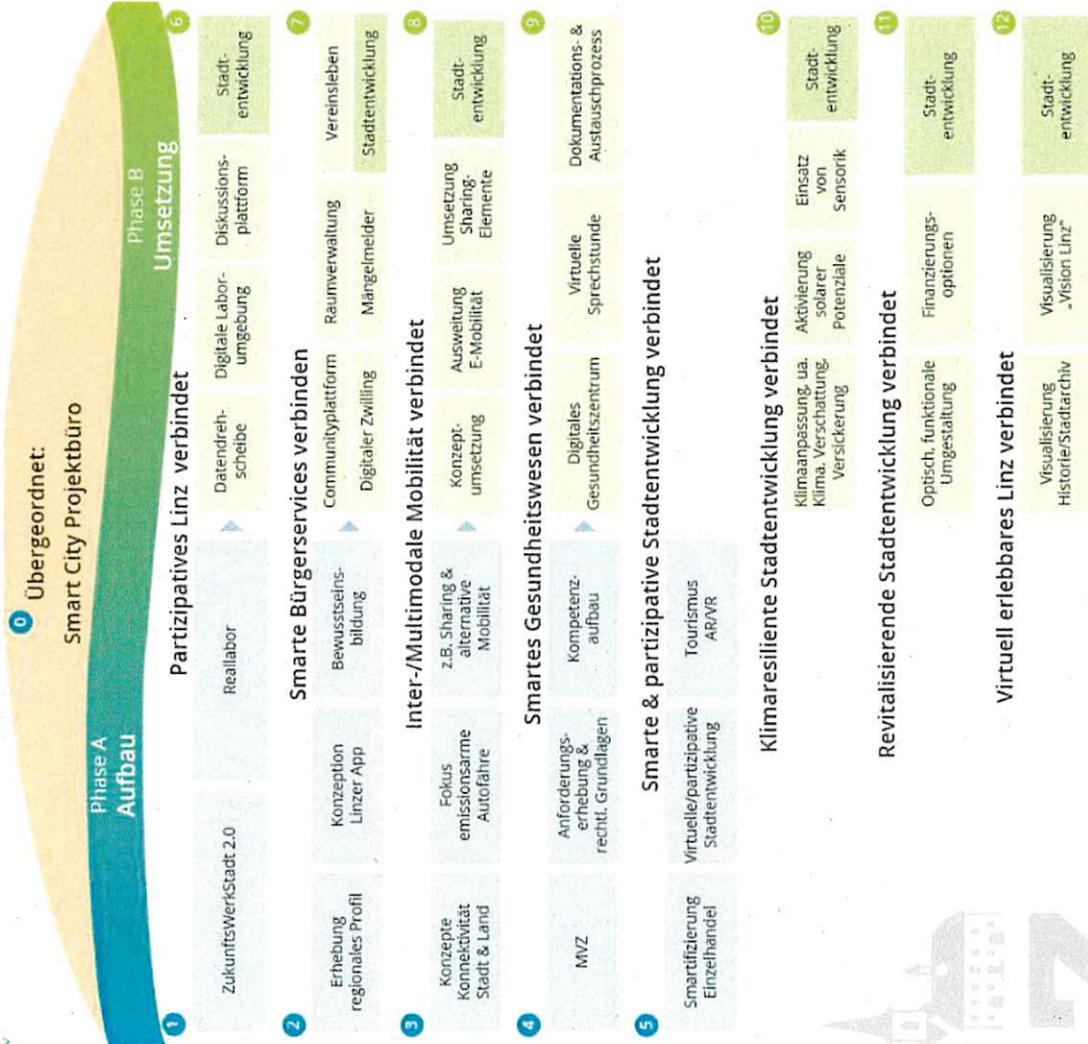
Anteil Projektvolumen	
Stadt Linz	3.500.000,00 €
VG Linz	1.500.000,00 €

Fördermittel 65%	
Stadt Linz	2.275.000,00 €
VG Linz	975.000,00 €

Eigenanteil 35%	
Stadt Linz	1.225.000,00 €
VG Linz	525.000,00 €

Eigenanteil pro Jahr:	
Stadt Linz	245.000,00 €
VG Linz	105.000,00 €





Organisationsstruktur

Mission smarte Region Linz am Rhein
Linz verbindet Lebenswelten:
fürsorglich – menschlich – bunt



2 x 0,5 Stellen (Stadt/VG)
als Eigenanteil

1 Stelle

1 Stelle

2 Stellen

Status

Erstellung und Veröffentlichung **Ausschreibungsunterlagen** (Klärung Vergabeformalitäten)

- 1: Aufbau: „**Partizipative Region Linz verbindet**“ (ZukunftsWerkStadt 2.0, Reallabor(e))
 - 2: Aufbau: „**Smarte Bürgerservices verbinden**“ (Bedarfserfassung, Konzeption)
 - 3: Aufbau: „**Inter-/Multimodale Mobilität**“ (Konnektivität Stadt-Region, Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof, emissionsarme Autofähre)
 - 4: Aufbau: „**Smartes Gesundheitswesen verbindet**“ (teilvirtuelles MVZ)
 - 5: Aufbau: „**Smarte & partizipative Stadtentwicklung verbindet**“ (klimaresiliente Stadt- und Regionalentwicklung)
- 02.03./03.03.: Angebote in **Stadt- und VG-Rat** beschlossen



Aktuelle und nächste Schritte

- Aufbau der **Projekt- und Organisationsstruktur** (Stadt und VG)
- **Stellenausschreibungen** und Stellenbesetzungen
- Klärung **Räumlichkeiten** und **Glasfaser Rathaus**
- **Auftaktveranstaltung 12. Mai 2022**
- Beginn der **Strategiephase** mit umfangreicher Bürgerbeteiligung 2022
- **Netzwerke** (Koordinierungs- und Transferstelle KTS; KfW, KTS, BMWStB; Ausschreibungen / Vergabe; IKONE RLP; SmartLounge Bamberg...)
- **Information** Gremien (VG-Rat, Digitalausschuss, Gemeinderäte, Stadtrat, Ausschuss Zukunft, Digitales und naturnahe Stadtentwicklung)
- Vorbereitung **Informationsveranstaltung**
- **Detaillierte Projektpläne**





Vielen Dank.





VERBANDSGEMEINDE
LINZ AM RHEIN

LAGEPLAN 1:500

Parksituation in Ockenfels

Sehr geehrter Bürgerin,
sehr geehrter Bürger von Ockenfels,

der Gemeinderat hat -mehrfach über die Parksituation im Ort diskutiert und beschlossen, sich mit einem Brief an Sie zu wenden.

Warum nehmen wir Kontakt zu Ihnen auf?

Bei Benutzung der Straßen in Ockenfels fällt Ihnen bestimmt auf, dass in einigen Straßenzügen regelmäßig dichte Parksituationen entstehen. Zum Teil auch an Stellen, die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit teilweise bedenklich sind (Kurvenlagen, andere unübersichtliche Stellen usw.). Unabhängig von den einzuhaltenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, die an einigen Stellen ein Halten/Parken verbieten, möchten wir- im Hinblick auf die davon ausgehenden Gefahrenlagen und weiteren Probleme (Verkehrsbehinderung von etwaigen Schwertransporten (Baustellenfahrzeug, dringliche Feuerwehr-/Rettungsdiensteinsätze usw.) versuchen als Gemeinderat, Problemlösungsansätze zu entwickeln.

Warum kontaktieren wir Sie über den Postweg?

Da wir eine Bürgerversammlung zu diesem Thema jetzt nicht für zielführend halten, wählen wir den Weg der schriftlichen Kontaktaufnahme mit der Möglichkeit für Sie, sich an uns zu wenden.

Warum brauchen wir Sie?

Eine Verbesserung der Verkehrslage gerade in den Kernbereichen der Ortslage ist nur -mit Ihrer Hilfe möglich.

-Aus unserer Sicht gibt es beispielsweise folgende Lösungsansätze:

1. Können Sie sich vorstellen auf ihren Grundstücken selbst für weiteren Parkraum zu sorgen, um öffentliche Verkehrsflächen zu entlasten?
2. Verfügen Sie über Grundstücke, die Sie der Gemeinde zur Verfügung stellen könnten (Verkauf oder Pacht), zur Schaffung weiteren Parkraums?
3. Sollen wir Parkmarkierungen im Ort erweitern, reduzieren oder abschaffen?
4. Haben Sie Ihrerseits weitere Anregungen?

An wen können Sie sich wenden?

Bitte senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Parksituation“ an die Ortsgemeinde:
info@gemeinde-ockenfels.de

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen. Das gilt insbesondere für Anwohner der Straßenzüge, die besonders von einer dichten Parksituation betroffen sind.

Wie geht es weiter?

Der Ortsgemeinderat wird sich mit Ihren Stellungnahmen intensiv auseinandersetzen und prüfen, inwieweit die vorgenannten oder ggf. weiteren vorgeschlagenen und möglichen Maßnahmen dazu beitragen können, die Verkehrssituation, insbesondere in den problematischeren Straßenzügen, zu verbessern. Danach würden wir uns wieder melden, durch direkte Kontaktaufnahme bzw. durch eine Veröffentlichung im VG-Blatt.

In diesem Zusammenhang geben wir auch einen Hinweis der Verwaltung zur Information an die Bürgerinnen und Bürger weiter. Errichtete Garagen sind nur zu ihrer naturgemäßen Verwendung gedacht. Eine andersartige Verwendung (Lager, Vorratsraum usw.) ist im Hinblick auf bestehende Bestimmungen (u.a. Brandschutz usw.) nicht zulässig und kann neben Ordnungsgeldern im Schadenfall (z. B. Brand) Haftungsfragen aufwerfen. Darüber hinaus gab es unlängst einen Einsatz eines großen Drehleiterrettungsfahrzeugs der Feuerwehr in unserer Gemeinde. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass beim Parken auf der Straße ein ausreichender Platz vorhanden bleiben muss, damit insbesondere solche Fahrzeuge ungehinderte Zufahrt in Notsituationen haben. Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten und umzusetzen.

Da wir grundsätzlich nichts von Sanktionen halten, richten wir die Bitte an alle Verkehrsteilnehmer umsichtig mit der engen Parksituation im Ort umzugehen und sich mit Ihren Park-Nachbarn zu verständigen.

Ferner weisen wir nochmals darauf hin, dass im gesamten Ort eine max. Geschwindigkeit von 30 km/h gilt und für die Hauptstraße ein Durchfahrtsverbot für LKW's über 7,5 t besteht (Ausnahme Müllfahrzeuge/Anlieferungen).

Gez. Der Ortsbürgermeister